Stadt Flensburg

Finanzen

Flensburg, 27.05.2016
Bernd Ullrichsen
☎ 2231

RV-63/2016

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Finanzausschuss am 16.06.2016
Ratsversammlung am 23.06.2016

Erhebung einer Tourismusabgabe – weiteres Verfahren

Antrag:

1.) Die Stadt Flensburg erhebt zum 01.01.2017 eine Tourismusabgabe gem. §10 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG).

2.) Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür die erforderlichen Vorarbeiten zu leisten und in diesem Rahmen das Auskunftsverfahren gem. §10 Abs. 8 KAG (siehe Anlage) durchzuführen sowie einen Satzungsentwurf zur Erhebung der Tourismusabgabe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Zielsetzung/Messbarkeit:
Sicherstellung der rechtssicheren Durchführung des Auskunftsverfahrens gem. § 10 Abs. 8 KAG.

Ausgangssituation:
Am 04.06.2015 hat die Ratsversammlung mit der RV-45/2015 beschlossen, zum 01.01.2017 die Einführung einer Tourismusabgabe vorzubereiten.

Die Stadt Flensburg ist seit dem 07.01.2016 ein durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie anerkannter Tourismusort. Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Erhebung einer Tourismusabgabe gem. § 10 Abs.6 KAG.

Vor Aufstellung einer Tourismusabgabensatzung müssen die Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. Ausgangsbasis ist der Jahresumsatz der Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Benötigt werden daher entsprechende Erklärungen insbesondere hinsichtlich des jeweiligen Jahresumsatzes 2015. Für diese Datenerhebung bedarf es einer Rechtsgrundlage.

Mit der RV-45/2015 wurde angekündigt, hierfür nach der Sommerpause 2015 eine Vorschaltsatzung beschließen zu lassen. Nach näherer Prüfung ist eine solche aber entbehrlich. Die Regelungen des § 10 Abs. 8 KAG reichen als Grundlage für das Auskunftsverlangen aus. Mit der zum 15.07.2014 erfolgten Änderung des KAG begründet diese Vorschrift eine spezielle, dem Satzungsaufstellungsverfahren vorgelagerte Mitwirkungspflicht.

§ 10 Abs. 8 KAG:

Beschließt die Gemeinde, eine Tourismusabgabe zu erheben, ist sie befugt, von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus wirtschaftliche Vorteile geboten werden, diejenigen Auskünfte vor Erlass der Satzung nach § 2 KAG einzuholen, die sie benötigt, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln.

Für die Rechtmäßigkeit des datenschutzrelevanten Auskunftsverlangens der Stadt Flensburg reicht daher ein Beschluss der Ratsversammlung, eine Tourismusabgabe zu erheben. Da der Wortlaut des Beschlusses zur RV-45/2015 lediglich vorsah, die Einführung einer Tourismusabgabe „vorzubereiten", bedarf es nun aus Gründen der Rechtssicherheit eines ausdrücklichen Beschlusses zur Erhebung der Tourismusabgabe.

Bemessungsgrundlagen

Bei der Tourismusabgabe handelt es sich um eine beitragsähnliche Abgabe, die nur kostendeckend erhoben werden darf. Da der Abgabesatz durch Kalkulation zu bestimmen ist, müssen vor Erhebung der Abgabe zunächst die möglichen Abgabepflichtigen ermittelt werden.
Abgabepflichtig sind gemäß § 10 Abs. 7 KAG - unabhängig von ihrer Rechtsform - alle Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus - objektiv und abstrakt - wirtschaftliche Vorteile im Sinne einer objektiven Gewinn- und Verdienstmöglichkeit geboten werden. Entsprechende Vorteil sind denen geboten, die im Stadtgebiet in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten, die zur Deckung des Bedarfs der Touristen geeignet sind. Der Vorteil kann unmittelbarer und/ oder mittelbarer Natur sein.

- Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit den Touristen selbst herzustellen.
- Mittelbar sind Vorteile, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen herzustellen.

Die Höhe der auf die einzelnen Abgabepflichtigen zu verteilenden Abgabe ist mittels des für die Tourismusabgabe (vorher Fremdenverkehrsabgabe) allgemein anerkannten Umsatzbasis-Maßstabs und der jeweiligen Vorteile zu bemessen. Der wirtschaftliche Vorteil wird in einem Messbetrag ausgedrückt, der sich durch Multiplikation des von den Abgabepflichtigen mitzuteilenden steuerbaren Umsatzes mit dem in der Abgabensatzung festzulegenden Vorteilssatz und dem Gewinnsatz errechnet. Dabei spiegelt der Umsatz die Betriebsgröße wieder. Der Vorteilssatz beschreibt den tourismusbedingten Anteil am Umsatz. Der Gewinnsatz bringt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart zum Ausdruck.

Umsatz x Vorteilssatz x Gewinnsatz = **Messbetrag**

Der konkret auf jeden Abgabepflichtigen entfallende Abgabenbetrag berechnet sich sodann durch die Multiplikation des Messbetrages mit dem in der Abgabensatzung festzulegenden Abgabesatz. Dieser ist abhängig von der jährlichen Summe der Messbeträge aller Abgabepflichtigen und von dem zu deckenden Aufwand und muss für jeden Erhebungszeitraum neu ermittelt werden. Er errechnet sich, indem der umlagefähige Aufwand durch die Summe aller Messbeträge dividiert wird.

Messbetrag x Abgabesatz = individuelle **Tourismusabgabe**

Weiteres Verfahren

Die erstmalige Erhebung einer Tourismusabgabe ist für das Jahr 2017 geplant. Voraussetzung hierfür ist ein abgeschlossenes Auskunftsverfahren, in dem die potentiellen Abgabepflichtigen kurzfristig insbesondere zur Abgabe von Erklärungen hinsichtlich der von ihnen in 2015 erzielten Umsätzen bzw. Einnahmen aufgefordert werden.

Ziel ist es zum einen, für die Kalkulation des Abgabesatzes die Summe der Messbeträge möglichst wirklichkeitsnah veranschlagen zu können. Zum anderen dient die Abfrage der Einschätzung des tourismusbedingten Vorteils von Betrieben oder Betriebsbranchen. Daher sollen im Bedarfsfall

stichprobenartige Abfragen der monatlichen Umsätze bei Schlüsselbranchen/Schlüsselbetrieben erfolgen. Von den Vorab-Ermittlungen kann es auch abhängen, inwieweit etwaige erhebliche Vorteilsunterschiede zwischen einzelnen Ortsteilen maßstabsdifferenzierend Berücksichtigung finden.

Der Entwurf einer Satzung zur Erhebung der Tourismusabgabe soll der Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2016 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Global-/Teilziel:

Alternativen:
Auf die Einführung der Tourismusabgabe wird verzichtet.

Beteiligung:

Finanzierung/ Folgekosten:
s. RV-45/2015.

Zeitpunkt der Umsetzung:
unverzüglich

Gleichstellung:
Keine Relevanz

Berichterstattung: Bürgermeister Brüggemann

Simon Faber
Oberbürgermeister

Henning Brüggemann
Bürgermeister